



Betriebsreglement

Chinderhuus Sunnestrahl Schwyz GmbH

1. Aufnahmebedingungen

Im Chinderhuus Sunnestrahl werden Kinder im Alter von 3 Monaten bis zum Schuleintritt aufgenommen. Die Aufnahme des Kindes wird verbindlich, sobald der vorliegende Betreuungsvertrag von den Erziehungsberechtigten und der Kitaleitung unterzeichnet ist und das Depot (siehe Punkt 8.3) einbezahlt wurde. Mit der Unterzeichnung des Vertrages verpflichten sich die Erziehungsberechtigten zur regelmässigen und fristgerechten Zahlung der Betreuungskosten, sowie zur Einhaltung des Betriebsreglements. Die Kitaleitung entscheidet über die Aufnahme eines Kindes. Für Ihre Entscheidung sind folgende Punkte massgebend: Verfügbare Kapazität, Gruppenzusammensetzung, Alter des Kindes, Datum der Anmeldung und die wöchentliche Betreuungszeit. Die Mindestbelegungsdauer beträgt einen ganzen Tag pro Woche. Die Verantwortung für den Kitabetrieb trägt die Kitaleitung. Ihr unterstellt sind qualifiziertes Fachpersonal mit entsprechender Ausbildung, Studierende, Lernende und Praktikantinnen/Praktikanten.

2. Öffnungszeiten

Das Chinderhuus Sunnestrahl ist von Montag bis Freitag von 06.30 Uhr bis 18.15 Uhr geöffnet. An den gesetzlichen Feiertagen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt die Kita geschlossen. Vor Feiertagen bleibt das Chinderhuus Sunnestrahl regulär bis 18.15 Uhr geöffnet.

Die Kinder dürfen zu folgenden Zeiten gebracht bzw. abgeholt werden:

Bringzeiten: 06.30 bis 09.00 Uhr

Abholzeiten: 16.30 bis 18.15 Uhr

Falls ausnahmsweise ein Kind nicht von den Eltern, sondern von einer den Betreuer*innen unbekannt Person abgeholt werden soll, ist der/die tagesverantwortliche Betreuer*in entsprechend zu informieren. Die Person hat sich auszuweisen.

Sind die Eltern nicht unter der üblichen Telefonnummer erreichbar, muss eine Notfallnummer einer Drittperson hinterlassen werden.

3. Eingewöhnung

Die Eingewöhnungszeit dauert zwischen zwei und drei Wochen. Verteilt auf mehrere Tage pro Woche finden Kennenlernetreffen in der Kita statt. Das Kind hält sich stundenweise in der Kita auf und wird dabei von einer erziehungsberechtigten Person begleitet. Das Ziel ist ein allmählicher und sicherer Übergang von zu Hause zur Kitabetreuung und ein Beziehungsaufbau zur Bezugsperson in der Kita. Im Vordergrund steht das Wohl des Kindes. Eine allfällige Anpassung und Verlängerung der Eingewöhnungszeit werden individuell besprochen.

Für die Eingewöhnungsphase des Kindes wird eine Eingewöhnungspauschale in der Höhe von CHF 300.- verrechnet. Die Eingewöhnungsphase ist abgeschlossen, wenn das Kind erstmals während eines ganzen Tages probeweise betreut wird.

4. Zusammenarbeit mit den Eltern

Zum Wohl des Kindes ist es sehr wichtig, dass ein guter Kontakt zwischen den Eltern und den Betreuerinnen besteht. Diese sind auf Informationen angewiesen, um auf das Kind entsprechend eingehen zu können. Über wesentliche Veränderungen in der Kita werden die Eltern ebenfalls informiert.

Drei Monate nach der Eingewöhnung findet ein Gespräch statt, um die Eingewöhnung abzuschliessen. Zusätzlich finden jährlich oder nach Bedarf Standortgespräche mit den Eltern statt. Die Eltern sind zudem herzlich eingeladen, an den von der Kita veranstalteten Elternanlässen teilzunehmen (siehe Jahresprogramm Chinderhuus Sunnestrahl).

5. Krankheit/Unfall

Das Kind darf nur gebracht werden, wenn es gesund ist. Ein erkranktes Kind ist so schnell wie möglich nach Hause zu holen (Fieber über 38°C, Grippe, Magen-Darm-Grippe usw.). Für Arztbesuche sind die Eltern verantwortlich. Muss ein Kind Medikamente einnehmen, werden diese von zu Hause mitgebracht.

Sollte ein Kind verunfallen, sind die Betreuer*innen berechtigt, dieses unverzüglich in ärztliche Behandlung zu geben. Die Kosten der daraus resultierenden ärztlichen Behandlung gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

Muss ein Kind wegen Unfall oder Krankheit zu Hause bleiben, werden die Tage voll berechnet und können nicht kompensiert werden.

6. Ferien des Kindes

Ferienabwesenheiten sind der Kitaleitung oder der Mitarbeitenden frühestmöglich mitzuteilen. Es gibt keine Rückerstattung der Betreuungskosten und die nicht in Anspruch genommenen Betreuungstage können nicht kompensiert werden.

Falls die Abwesenheit mindestens zwei Monate ohne Unterbruch beträgt, kann eine Pausierung des Betreuungsvertrages beantragt werden. Der Antrag muss mindestens zwei Monate im Voraus schriftlich bei der Kitaleitung eingereicht werden. Die Kitaleitung entscheidet über die Bewilligung der Pausierung.

7. Versicherung

Das Chinderhuus Sunnestrahl verfügt über eine Betriebshaftpflicht- und eine Hausrats-Versicherung. Die Eltern sind für die Unfall- und Krankenversicherung der Kinder verantwortlich. Für persönliche Kleidung, welche im Chinderhuus Sunnestrahl deponiert wird, sowie für mitgebrachte Spielsachen, wird keine Haftung übernommen.

Für den Weg von und zu der Kita sind die Eltern verantwortlich. Dies gilt auch für den allein zurückgelegten Kindergarten- bzw. Schulweg.

8. Betreuungskosten

Das Chinderhuus Sunnestrahl ist eine von der Fachstelle Kinderbetreuung anerkannte Betreuungsinstitution. Die Eltern können bei der Gemeinde ein Gesuch um Beitragsbeiträge stellen. Die Verantwortung für die rechtzeitige Gesuchstellung und der Einforderung der Betreuungskosten liegt bei den Eltern.

8.1 Betreuungstarif

Die Elternbeiträge werden zu Beginn des Betreuungsverhältnisses mit dem Betreuungsvertrag festgelegt. Die aktuelle Tarifliste und das vorliegende Betreuungsreglement sind Bestandteile dieses Betreuungsvertrages.

Der Säuglingstarif gilt für Kinder ab 3 Monaten bis und mit 18 Monaten. Der Tarifwechsel vom Säuglings- auf den Normaltarif findet auf den 1. des Folgemonates statt, in welchem das Kind 18 Monate alt wird.

Die Beträge können jederzeit mit einer Vorankündigung von zwei Monaten durch die Chinderhuus Sunnestrahl Schwyz GmbH angepasst werden. Die Eltern erhalten eine neue Tariftabelle, welche alle bisherigen ersetzt. Diese gilt fortan als Vertragsbestandteil.

8.2 Monatsgebühr

Die Betreuungskosten werden in Form einer Monatspauschale festgelegt. Die Monatspauschale geht von einem Betreuungsumfang von 4 Wochen pro Monat bzw. von 48 Wochen pro Jahr aus. Bei der Monatspauschale sind deshalb die Feiertage, Betriebsferien der Kita und weitere Ferienabwesenheiten bereits mitberücksichtigt. Die Monatspauschale muss jeweils bis zum 30. des Vormonats bezahlt werden. Aus ökologischen Gründen müssen die monatlichen Betreuungskosten mittels eines Dauerauftrags bezahlt werden. Es werden keine Rechnungen geschickt. Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit erfolgt keine Rückvergütung.

8.3 Depot

Bei Vertragsbeginn wird ein Depot in der Höhe von CHF 500.- verrechnet. Nach vollumfänglicher Entrichtung der jeweils geschuldeten Monatspauschalen und ordnungsgemässer Kündigung des Kitaplatzes wird das Depot beim Austritt zurückerstattet. Das Depot wird nicht verzinst.

8.4 Zusatztage

Bei vorhandener Kapazität ist es möglich, Kinder nach Absprache einzelne Tage zusätzlich betreuen zu lassen. Ein solcher Zusatztag wird gemäss dem Betreuungstarif separat in Rechnung gestellt.

8.5 Kompensation tagesgebundener Feiertage

Feiertage, die stets auf den gleichen Wochentag fallen (Ostermontag, Pfingstmontag, Karfreitag, Auffahrt und Fronleichnam) können kompensiert werden. Es gelten folgende Bedingungen: es besteht ein laufender Betreuungsvertrag und das Kompensationsdatum muss aus pädagogischen und organisatorischen Gründen mit dem Betrieb abgesprochen werden. Die Feiertage müssen im laufenden Kalenderjahr kompensiert werden, es können keine Kompensationstage ins folgende Kalenderjahr übertragen werden.

8.6 Zahlungsverzug

Sind die Eltern mit der Zahlung in Verzug, darf die Chinderhuus Sunnestrahl Schwyz GmbH die Betreuung des Kindes ab dem 15. Tag des Zahlungsverzuges ablehnen. Der Monatsbeitrag bleibt jedoch weiterhin geschuldet. Sobald die Zahlung auf dem Betriebskonto eingeht oder die Eltern eine Quittung vorweisen können, wird das Kind wieder regulär betreut.

9. Kündigung

Das Betreuungsverhältnis kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten schriftlich, jeweils auf Ende eines jeden Monat gekündigt werden. Die Monatspauschale ist in jedem Fall bis Ende des Betreuungsverhältnisses geschuldet. Die Pauschale ist auch dann geschuldet, wenn die reservierten Betreuungstage nicht durch das Kind in Anspruch genommen werden.

Wurde ein Betreuungsplatz vertraglich zugesagt und erfolgt von Seiten der Eltern vor Antritt des Kitaplatzes eine Kündigung, so wird in diesem Fall das Depot einbehalten. Erfolgt die Kündigung während der Eingewöhnungsphase des Kindes, wird das Depot und die Eingewöhnungspauschale einbehalten. Der erste Betreuungsmonat gilt als Probezeit, währenddessen mit einer 7-tägiger Kündigungsfrist auf Monatsende vom Vertrag zurückgetreten werden kann.

Für eine Reduktion des Betreuungsumfangs gilt die im Betreuungsvertrag festgehaltene Kündigungsfrist von zwei Monaten. Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs kann mit der Kitaleitung per sofort resp. nach Absprache vereinbart werden, falls dies die Belegung der Kita zulässt.

Die Kitaleitung kann den Betreuungsvertrag kündigen, wenn eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Eltern und Team nicht mehr möglich ist oder wenn die Betreuungstaxen seit mehr als einem Monat ausstehen. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist einen Monat auf das Ende eines Monats.

10. Schliessung der Kita durch Anordnung von Behörden

Es besteht keinerlei Anspruch auf Ersatz oder Möglichkeit auf Abzüge bei Schliessung der Kita durch eine behördliche Anordnung aufgrund höherer Gewalt (z.B. Epidemie, Hitzewelle, Unwetter, etc.). Die Elternbeiträge werden entsprechend zurückerstattet, wenn durch die öffentliche Hand eine Ausfallentschädigung geleistet wird.

Bei vorübergehender Schliessung der Kita aus unverschuldeten Gründen und nicht beeinflussbaren Ereignissen wie z.B. Quarantäne, schulden die Eltern den Betreuungsbeitrag während der Schliessung für maximal einen Monat.